

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Oktober 2013

Nr. 33

Inhalt

Seite

Ordnung für die Informationsversorgung und das
Bibliothekssystem des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) [IV-Ordnung]

208

Ordnung für die Informationsversorgung und das Bibliothekssystem des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) [IV-Ordnung]

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der KIT-Senat als Satzung die folgende Ordnung für das Bibliothekssystem des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.¹

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) betreibt ein kooperatives System zur Informationsversorgung und -verarbeitung. Teil dieses Systems ist die Infrastruktur für Informationsversorgung (Bibliothekssystem).

Die vorliegende Ordnung regelt die Bedingungen, unter denen im KIT die Informationsversorgung organisiert ist.

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 Aufbau und Aufgaben

- (1) Die KIT-Bibliothek ist die Zentralbibliothek des KIT und als solche eine zentrale Einrichtung an verschiedenen Standorten.
- (2) Die KIT-Bibliothek dient als zentrale Einrichtung für die Informationsversorgung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Sie dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre und dem Studium am KIT sowie, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.
- (3) Die Zentralbibliothek und die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen des KIT bilden ein einheitliches Bibliothekssystem.
- (4) Das Bibliothekssystem ist Teil des integrierten Systems der Informationsversorgung und -verarbeitung am KIT. Es stellt Literatur und andere konventionelle- und elektronische Informationsmittel für Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und zur Durchführung sonstiger in § 2 KITG beschriebener Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Das Bibliothekssystem ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um diese Leitprinzipien organisatorisch und operativ zu gewährleisten. Einschichtigkeit im Bibliothekswesen zeichnet sich aus durch die zentrale Verwaltung der Personal- und Sachmittel. Die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der Medien geschieht nach einheitlichen Grundsätzen.
- (6) Gemäß § 28 LHG werden die Kompetenzen und Dienstleistungen des KIT in den Bereichen Informationsversorgung und -verarbeitung (IV) in einem kooperativ organisierten Informationszentrum, dem Media- & IV-Service Center Karlsruhe (MICK), gebündelt. Es

¹ Des sprachlichen Flusses wegen wird im Folgenden bei Nennung von Personen bzw. Personengruppen nur die *grammatikalisch* männliche Form benutzt. Damit sind immer beide *biologische* Geschlechter gemeint.

besteht aus dem SCC als dem zentralen IuK-Diensteanbieter, der KIT-Bibliothek, dem KIT-Archiv und den weiteren für IV-Systeme, -Prozesse und -Dienste zuständigen Einrichtungen des KIT. Das MICK koordiniert, plant, verwaltet und betreibt gemeinsam Systeme, Prozesse und Dienste zur Informations- und Literaturversorgung, Informationsverarbeitung und Kommunikation. Es wird von den Direktoren bzw. Leitern der in Satz 2 genannten Einrichtungen kollegial geleitet und vom Chief Information Officer (CIO) des KIT beaufsichtigt und gesteuert.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), bereichsspezifische Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TMG) in den jeweils geltenden Fassungen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Die Bibliotheken verarbeiten die bei der Registrierung erhobenen Daten für Zwecke des Nutzungsverhältnisses. Die Inanspruchnahme elektronischer Ausleih- und Onlinedienste kann protokolliert werden, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Benutzer hat das Recht, nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Berichtigung zu verlangen. Auskunfts- und Berichtigungsersuchen sind an die betreffende Bibliothek oder den Datenschutzbeauftragten des KIT zu richten.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt im KIT für die bibliothekarischen Einrichtungen gem. § 4, Abs. 1 und § 5, Abs. 1.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen können von den Mitgliedern und Angehörigen des KIT zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und für sonstige in § 2 KITG beschriebene Aufgaben genutzt werden.
- (3) Die Nutzung kann auch für andere Zwecke und andere Personen und Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KITG i. V. m. § 28 Abs. 1 LHG gestattet werden. Einzelheiten werden in der Benutzungsordnung der KIT-Bibliothek geregelt.

II. Die bibliothekarischen Einrichtungen

§ 4 Die KIT-Bibliothek

- (1) Die KIT-Bibliothek mit ihren Standorten Zentralbibliothek Campus Nord, Zentralbibliothek Campus Süd, Fachbibliothek Physik und Fachbibliothek Chemie ist Kompetenz- und Steuerungszentrum für alle bibliothekarischen Geschäftsprozesse im KIT. Sie ist das bibliothekarische Informationszentrum des KIT und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote zur Verfügung, darunter sämtliche vom KIT lizenzierten E-Journals und Informationsdatenbanken sowie andere elektronische Publikationen. Die KIT-Bibliothek ist unbeschadet ihrer weitergehenden besonderen Aufgaben in der Literatur- und Informationsversorgung die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek des Bibliotheksystems.

- (2) Das Bibliothekssystem wird hauptamtlich durch einen Direktor, der zugleich Leiter der KIT-Bibliothek ist, nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Bibliothekssystems und übt die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus. Dies gilt auch für das Personal in den sonstigen Einrichtungen des KIT, soweit dieses bibliothekarische Dienstaufgaben wahrzunehmen hat oder sonst für die Verwaltung einer bibliothekarischen Einrichtung tätig wird.
- (3) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt die KIT-Bibliothek auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

§ 5 Die dezentralen Fachbibliotheken

- (1) Die dezentralen Fachbibliotheken sind die im Bereich der Fakultäten, Organisationseinheiten, Institute oder sonstigen Einrichtungen des KIT bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen. Handapparate, Handbibliotheken und Dauerleihen sind Bestandteile der dezentralen Fachbibliotheken oder der KIT-Bibliothek. Die dezentralen Fachbibliotheken unterliegen insbesondere hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Praxis der Medienbearbeitung (Medienbeschaffung und -erschließung) dem Organisations- und Weisungsrecht des Direktors des Bibliothekssystems. Über die Höhe der eingesetzten Erwerbungsmittel und die Bibliotheksöffnungszeiten beschließen die Einrichtungen, die zu diesen Zwecken die Etatmittel bereitstellen.
- (2) Dezentrale Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken, die ihre Bestände in Freihandaufstellung zugänglich machen. Im begründeten Einzelfall können der Direktor des Bibliothekssystems und die jeweils betroffenen Leiter der wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen im Einvernehmen abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Bestände der dezentralen Fachbibliotheken einschließlich der Handapparate und Handbibliotheken werden im Gesamtkatalog des KIT nachgewiesen.
- (4) Die bestehenden dezentralen Fachbibliotheken werden, wo immer dies angebracht ist, organisatorisch und verwaltungstechnisch zu größeren Einheiten zusammengefasst und nach Möglichkeit auch räumlich integriert. Details regeln Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (5) Die zur Führung der dezentralen Fachbibliotheken erforderlichen Ressourcen, soweit sie noch nicht zentral zugewiesen werden (Aufsichtskräfte, nebenamtlich tätiges Personal, Räume, Sachmittel), werden entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung von den jeweiligen wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind zwischen dem Direktor des Bibliothekssystems und den jeweils betroffenen wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen festzulegen. Die Verpflichtung aus Satz 1 endet, sobald dem Bibliothekssystem zentral die entsprechenden Mittel zugewiesen werden.

III. Erwerbung, Bestandsmanagement und Benutzung

§ 6 Erwerbung und Bestandsmanagement

- (1) Die KIT-Bibliothek erwirbt, beschafft und vermittelt im Rahmen ihres Bestandsaufbaus wissenschaftliche Medien, Informationen und Daten im weitesten Sinne. Sie koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung aller Informationsmedien des Bibliothekssystems. Hierzu gehören insbesondere Printmedien, elektronische Informationsträger,

audiovisuelle und multimediale Objekte, im Rahmen von Lizenzverträgen genutzte externe Informationsquellen sowie Forschungsdaten. Bei ihren Erwerbungen stützt sich die KIT-Bibliothek auf das Fachreferenssystem und auf Vorschläge der Wissenschaftler und Studierenden.

- (2) Lizenzverträge für elektronische Informationsmittel werden für alle Einrichtungen des KIT von der KIT-Bibliothek als Dienstleister abgeschlossen.
- (3) Die dezentralen Fachbibliotheken stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der KIT-Bibliothek die für den Bedarf der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Spezialliteratur bereit. Die Erwerbung erfolgt aufgrund von Entscheidungen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen und wird von der KIT-Bibliothek verwaltet und organisiert.
- (4) Die Etatmittel für die Monographienerwerbung der dezentralen Fachbibliotheken stammen aus den Zuweisungen an die Fakultäten, Organisationseinheiten, Institute oder sonstigen Einrichtungen des KIT.
- (5) Zur Koordinierung der Erwerbung im Bibliothekssystem arbeiten die KIT-Bibliothek und wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen des KIT unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zusammen. Die KIT-Bibliothek trägt dafür Sorge, dass das Erwerben und die Abbestellung von Medien mit den wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere Periodika (z.B. Zeitschriften), Fortsetzungswerke und teure Werke. Näheres ist im Handbuch der Verwaltung bzw. in den Beschaffungsrichtlinien des KIT in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (6) Veraltete, entbehrliche oder wenig gebrauchte Bestände aus den dezentralen Fachbibliotheken sind der KIT-Bibliothek anzubieten. Diese entscheidet über die weitere Verwendung.

§ 7 Benutzung, Pflichten und Haftung

- (1) Die Benutzungsordnungen von KIT-Bibliothek und dezentralen Fachbibliotheken müssen die prinzipielle Zulassung aller Mitglieder und Angehörigen des KIT zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen.
- (2) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweiligen Benutzungsordnungen, so kann er entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnungen vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die jeweilige Benutzungsordnung.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnungen und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (4) Das Bibliotheksgut ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sind Zusätze, Markierungen und Berichtigungen in Büchern untersagt. Loseblattwerken und Ordnern dürfen keine Blätter entnommen werden.
- (5) Ausgehändigtes Bibliotheksgut ist beim Ausleihen zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass es in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (6) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises oder des Bibliotheksausweises zu verlangen und sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen.
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung von Bibliotheksgut hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die betroffene Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Verlust

von Bibliotheksgut ist der entsprechenden Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.

- (8) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch den Benutzer oder Dritte entstehen, haftet der registrierte Benutzer. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der entsprechenden Bibliothek sofort zu melden, damit das Bibliothekskonto gesperrt werden kann.
- (9) Änderungen des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse des Benutzers sind unverzüglich mitzuteilen. Näheres regelt die jeweilige Benutzungsordnung.
- (10) Der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

IV. Gemeinsame Einrichtungen und Entgeltberechnung

§ 8 Gesamtkataloge

- (1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation und Entlastung der Fernleihe wird ein Gesamtkatalog der in den dezentralen Fachbibliotheken vorhandenen Literatur (Monographien, Zeitschriften und alle sonstigen Medien und Informationsmittel) geführt.
- (2) Die dezentralen Fachbibliotheken beteiligen sich am Ausbau des Gesamtkatalogs und melden laufend die Veränderungen im Medienbestand.

§ 9 Entgeltberechnung für Dienstleistungen

Die KIT-Bibliothek kann ihre Dienstleistungen anderen Hochschulen und sonstigen Dritten anbieten. Hierfür kann ein Entgelt verlangt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung der KIT-Bibliothek.

V. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Bibliothekssystem tritt als Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Karlsruhe vom 18. Februar 1991 außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 2013

*Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)*